

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gebührensätze und der Wertschöpfung von einem Sachverständigen

...der ...

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten dienen die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsfänglers für ihren Bezirk oder Teile desselben Abweichungen von den Grundpreisen anzuordnen.

Bei Berücksichtigung der Preise am Orte der gewöhnlichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Der Reichsfängler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Einzelhandel.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Einzelhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichsfängler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisobergrenzen bestehen, sind diese vor der Festlegung der Höchstpreise zu berücksichtigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewöhnlichen Niederlassung des Verkäufers niedriger als am Wohnort des Käufers, so sind die letzteren maßgebend.

Gemeinden können sich untereinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festlegung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festlegung von Höchstpreisen vereinigen.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, tritt die Verpflichtung über die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

Die auf Grund dieser Verordnung festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 693).

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Befugnisse nach § 5 ausschließlich den Gemeinden und Kommunalverbänden durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Als Einzelhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an die Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 kg. zum Gegenstande hat.

Der Reichsfängler ist befugt, über ausnützliche Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

Der den nach § 11 erlassenen Vorschriften zumiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsfängler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichsfänglers.
Dehrhoff.

Bekanntmachung
über die Festlegung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.
Vom 24. Oktober 1915.
Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.
Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel hat Berlin, einschließlich Verpackung, liefern kann (Grundpreis), wird wie auf folgendes:

Für Handelsmarke I auf höchstens 240 M.
Für Handelsmarke II auf höchstens 230 M.
Für Handelsmarke III auf höchstens 215 M.
Für abfallende Ware auf höchstens 180 M.

II.
Der Aufschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf:

im Großhandel 4 M.
im Einzelhandel 11 M.

auf je 100 kg.

III.
Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November 1915 in Kraft.
Berlin, den 24. Oktober 1915.
Der Stellvertreter des Reichsfänglers.
Dehrhoff.

J.-Nr. 1/6. 12733 M. f. d. L. Nr. 1c 10728 M. f. d. V. 13616 M. d. J.
Berlin M. d. 9. den 2. Oktober 1915.
Leipziger Straße 2.

Ergänzung
der Ausführungsverordnung vom 6. August 1915 (I/5. 9911 M. f. d. L. Nr. 1c 8311 M. f. d. V. 12809 M. d. J.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (M.-G.-Bl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (M.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsverordnung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:
Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Dr. Febr. von Rössenbach.

Der Minister der Innern.
Im Auftrage:
Dr. Freund.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Die deutschen Sportfassen haben, wie allgemein bekannt, gegenüber solchen Sportern, die sich mit ihren Sportanlagen bei Festlegung auf die kriegsantiligen freiwilligen Wehrmacht, auf Einhaltung der kriegsantiligen Wehrpflicht verzichtet, hervorgehoben, daß die Festlegung der Wehrpflicht erfolgt. Damit haben die Sportfassen aus nationalem Interesse ein großes Opfer gebracht, denn sie hatten doch nur einen kleinen Teil ihrer ungeheuren Schätze zur Verfügung. Dem Volk müssen sie sich in den betreffenden Kriegsjahren mit einer hohen Preisen anbieten, die sie ihre Schätze allmählich durch die reichlich fließenden neuen Einlagen abdecken können. Der Verlust des Deutschen Sportfassenverbandes hat in der Zwischenzeit mit den höchsten staatlichen Behörden beschlossen, den Sportfassen zu helfen, um diese Angelegenheit nach Möglichkeit zu erledigen, die Sportanlagen teilweise zu den vier Jahresschlüssen der Kriegsjahre freizugeben, (12. Oktober, 24. November, 22. Dezember und 22. Januar). Damit hat auch der wichtigste Teil der Deutschen Sportfassen erledigt. Ein kleiner Teil, darunter auch die russische Sportfasse, ist aber im Interesse der Später weiter gegangen und hat die Sportanlagen bereits bis zum 12. Oktober, dem Schlußtag des ersten Jahresschlusses, ebenfalls freigegeben, jedoch diese Festsetzung bereits von da ab in den Besitz der 5. Wehr. Derzeitigen gezeigten hat. Was Sportfassen ist nun vielfach bedauert worden, daß die Festgabe bereits zum ersten Jahresschlusse (20. September) erfolgen sollte. Eingelassen, weiß mehrere Sportfassen, haben diesen Wunsch auch Folge geleistet. Eine Verpflichtung dazu bestand freilich nicht, denn wenn die Sportfassen überhaupt diese Sportanlagen freiwillig freigegeben, so konnten sie natürlich den Tag der Festgabe selbständig bestimmen. Sie müssen dabei dem Umstand Rechnung tragen, daß durch ein solches Entgegenkommen die Wehrmacht der Öffentlichkeit werden, die noch gemeinsamen Interessen dienen und hierzu gerade in der jetzigen Zeit besonders nötig sind.

Bevölkerungspolitik.

2128. Berlin, 23. Okt. (Nichtamtlich.) Bei dem Vorsitzenden der deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik ist nachstehend folgendes Telegramm des Reichsfänglers anlässlich der ersten allgemeinen Versammlung der Gesellschaft eingelaufen: Für die mit übermütiger freudvoller Begrüßung der ersten allgemeinen Versammlung der deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank. Möchte der lebhafteste Wunsch, den die Gründung der Gesellschaft in den weltlichen Kreisen gefunden hat, ein gutes Vorzeichen für deren heiliges und gedeihliches Wirken sein, das ich mit meinen besten Wünschen beglücke. v. Reihmann Hollweg.

Aus Russland.

Stockholm, 22. Oktober. (Nichtamtlich.) Dem „Monats-Umschau“ zufolge verhandelt das Danaburger Militär-Gesetzgericht in Wladimir mit dem 2. d. M. unter Aufsicht der Offizierskammer gegen den ehemaligen Festungs-Kommandanten Kommandeur Weigand wegen der Festgabe der Festung an den Feind ohne Zustimmung aller Verteidigungsmittel, was infolge Verstoßes der Festung durch den Kommandanten nicht geschah. Das Gericht verurteilte Weigand unter Zustimmung mehrerer Urtheile zur Verurteilung aller Rechte und 15 Jahren Zuchthaus. Das Urteil wird zur allmählichen Vollstreckung vorgelegt. Bei der Verurteilung der Sache war auf allmähliche Befehl der allmählichen Befehle des Militärprokurators zugegen.

Stockholm, 22. Oktober. (Nichtamtlich.) Dem „Monats-Umschau“ zufolge verhandelt das Danaburger Militär-Gesetzgericht in Wladimir mit dem 2. d. M. unter Aufsicht der Offizierskammer gegen den ehemaligen Festungs-Kommandanten Kommandeur Weigand wegen der Festgabe der Festung an den Feind ohne Zustimmung aller Verteidigungsmittel, was infolge Verstoßes der Festung durch den Kommandanten nicht geschah. Das Gericht verurteilte Weigand unter Zustimmung mehrerer Urtheile zur Verurteilung aller Rechte und 15 Jahren Zuchthaus. Das Urteil wird zur allmählichen Vollstreckung vorgelegt. Bei der Verurteilung der Sache war auf allmähliche Befehl der allmählichen Befehle des Militärprokurators zugegen.

Republik, 22. Oktober. (Nichtamtlich.) Der Ministerpräsident hat mit Petersburg: Der Finanzminister hat empfangen Vertreter der Presse Petersburg und Wladimir und gab ihnen eine Rede über die finanzielle Lage und erklärte, daß ein ausgeglichener Haushaltsplan einer großen Kommission zur Festlegung vorgelegt werden ist, die die Möglichkeiten der Einnahme des Finanzsystems zusammengefasst hat. Der Kern der geplanten großen Finanzreform ist die Einführung der Einkommensteuer, die die Einnahme bereits grundlegend erhöht hat. Diese Steuer würde bedeutende Beträge einbringen. Wenn die Einnahme aus der Einkommensteuer bereits auf 150 Millionen Rubel jährlich veranschlagt. In Verbindung mit der Einkommensteuer würde die Einführung von Staatsanleihen den Bedarf decken, die bereits sehr günstige Ergebnisse erzielt haben. Weiter ist die Einführung der Zins-, Grundbesitz- und Einkommensteuer geplant, aber es besteht die Gefahr, auf diesem Wege noch weiterzugehen. Schließlich der inneren Währungsreform, die der Minister beginnt, er ist überzeugt, daß er eine günstige Währungsreform im Publikum haben werde. Der russische Geldmarkt verläßt sich auf günstige künftige Mittel, die Einklagen der Banken und Sportfassen überreichen vier Milliarden Rubel. Das letzte Jahr habe allein eine Veranlassung von 700 Millionen gebracht. Unter diesen Umständen sei man berechtigt, mit einem unbedingten Erfolg zu rechnen, der es möglich machen werde, große Mengen der unzulässigen Reichsverschulden einzufrieren, einen Teil der äußeren Währung von fünf Milliarden zu amortisieren, sowie neue kriegsgegenwärtige Ausgaben auszugeben. Der Minister machte darauf aufmerksam, es sei für die russischen Staatsfinanzen notwendig, daß in den ausgeführten kriegsgegenwärtigen Staatsverpflichtungen ausgeben, die von der Staatskasse garantiert und mit Zinsen für den nächsten Monat bedecken sich, jedoch die Zinsen für ein Viertel von einem Prozent realisierten Renten. Schließlich erklärte der Minister, es habe sich als notwendig erwiesen, Finanzreformen anstatt Scheinrenten zu betreiben; er plane jetzt die Ausschüttung von neuen Renten, die die kriegsgegenwärtigen Renten. Die Kommission für die Festlegung der Einnahme des Finanzsystems habe dem Staatshaus in Wladimir eine hohe Währungsreform ausgearbeitet und eine hohe Währungsreform zur Veranlassung gegen die Einnahme der Einnahme, bevor 20 Millionen Rubel zur Deckung der Ausgaben der Einnahme. Derzeit haben bereits einen Betrag von über drei Milliarden Rubel zur Deckung der Staatsausgaben veranlagt.

Gefangenenebehandlung in Deutschland und Russland.

Berlin, 23. Okt. Von ausländischer Seite wird dem Hamb. Fremdenbl. mitgeteilt:

In Russland bestand bis vor kurzem eine Vorschrift, nach der alle Kriegsgefangenen ihre Wunden, Grababzeichen, Auszeichnungen usw. abzugeben hatten, sobald sie in einem Lager interniert wurden.

Eine große Anzahl deutscher und österreichischer Kriegsgefangener, die in dieser Hinsicht eine Befreiung ihrer Ehre und eine Befreiung ihrer militärischen Ehrenzeichen erlangten, weigerten sich, Wunden und Grababzeichen abzugeben. Sie wurden jedoch durch die russische Regierung unter Androhung von Gewalt dazu gezwungen.

Infolge dieser Maßregel fand zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn eine Einigung dahingehend statt, daß je-